



GEMEINDE **WOLLBACH**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Wollbach.**

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wollbach.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Wollbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Heustreu

§1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Abs. 1 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,43 €
b) pro m ² Geschossfläche	5,81 €

§ 2

§ 6 Abs. 3 u. 4 werden gestrichen.

§3

§ 9a erhält folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	72,- €/Jahr
bis 6 m ³ /h	96,- €/Jahr
bis 10 m ³ /h	120,- €/Jahr
über 10 m ³ /h	144,- €/Jahr

§ 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Abs. 1 Einleitungsgebühr

1) (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **3,13 €** pro m³ Abwasser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wollbach, 11.12.2024

Gemeinde Wollbach

Thomas Bruckmüller
1. Bürgermeister

